

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- **Rathaus:** Siebengebirgsring 4
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12

Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde

Telefonnummer des städtischen
 Ordnungsaufwärtendienstes: ☎(02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

**Öffnungszeiten
 Rathaus geöffnet – Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich**

Die Stadtverwaltung Meckenheim bleibt für ihre Bürgerinnen und Bürger weiterhin durchgehend geöffnet. Jedoch ist zu beachten, dass die städtischen Mitarbeitenden aufgrund der Corona-Situation bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvereinbarung erreichbar sind. Ein Termin lässt sich entweder telefonisch oder per E-Mail vereinbaren. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im Bürgerinfosystem.

Beim Besuch der Stadtverwaltung ist unbedingt eine medizinische Maske, d.h. eine sogenannte OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine vergleichbare Maske (KN95/N95) zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter zur nächsten Person) einzuhalten.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürgerinnen und Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erfolgen.

**Öffnungszeiten
 Infothek im Foyer des Rathauses**

Montag	7.30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag - Donnerstag	7.30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13 Uhr

Schiedsmänner und -frauen

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in zwei Schiedsgerichtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
 Friedrich Wächter, ☎ 14881

im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):
 Axel Stammberger, ☎ 0171-8006514

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18 und 21 Uhr telefonisch zu erreichen.

Stadt Meckenheim sucht ehrenamtliche Wahlhelfende

Bürger können wichtigen Beitrag zur Demokratie leisten

Für die Bundestagswahl am 26. September sucht die Stadt Meckenheim Wahlhelfende, die bereit sind, sich bei der Durchführung der Wahl und der Auszählung der Stimmen einzubringen. Die Hilfe der Bürgerinnen und Bürger am Wahltag in den einzelnen Wahllokalen ist Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf der Wahl. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wer mitmacht, erhält am Wahltermin ein Erfrischungsgeld als Dankeschön. Die Wahllokale sind von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Anschließend werden die Stimmen ausgezählt. Es ist üblich, dass sich die Mitglieder des Wahlvorstandes eine halbe Stunde vor Beginn der Wahl im Wahllokal treffen und dann eine Art „Schichtbetrieb“ vereinbaren.

Zum Wahlhelfenden können alle Personen berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Vor der Wahl nehmen sie

an einer Schulung teil. Hier werden ihnen die wichtigsten Grundlagen vermittelt. Anmeldevordrucke können auf der städtischen Internetseite unter www.meckenheim.de, „Aktuelles“, heruntergeladen oder telefonisch unter (02225) 917-202 bzw. -190 sowie per E-Mail unter buergerbuero@meckenheim.de angefordert werden. Ausgefüllt und unterschrieben können diese dann entweder per Hausbriefkasten am Rathaus wieder eingereicht oder per E-Mail oder Fax zugeschickt werden.

Kontakt:
 Wahlamt der Stadt Meckenheim
 Ursula Schmitz
 Siebengebirgsring 4
 53340 Meckenheim
 Telefon (02225) 917-202
 Fax (02225) 917-66168
 E-Mail ursula.schmitz@meckenheim.de

Gesellschaftlicher Beitrag von unschätzbarem Wert

Bürgermeister Holger Jung und die Ökumenische Hospizgruppe sprechen über vorbildliches Engagement

Bürgermeister Holger Jung hat die Ökumenische Hospizgruppe Rheinbach, Meckenheim, Swisttal zu einem informellen Treffen im Rathaus begrüßt. Im persönlichen Gespräch berichteten der Vorsitzende des Vorstandes Prof. Dr. Lukas Radbruch, die Koordinatorin Claudia Wilmers und Christine von Gadow vom Team Meckenheim umfänglich über ihre tägliche Arbeit. Eine Arbeit, die den sterbenden Menschen in den Mittelpunkt rückt. Ihn begleiten die Ehrenamtlichen auf seinem letzten Weg – würdevoll zu Hause in vertrauter Umgebung. Auch den Angehörigen gibt die Hospizgruppe Halt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Beistand und Unterstützung in einer schwierigen Zeit.

Holger Jung zeigte sich sehr beeindruckt von dem Engagement. „Der Beitrag der Ökumenischen Hospizgruppe Rheinbach, Meckenheim, Swisttal für unsere Gesellschaft ist von unschätzbarem Wert. Ihr ehrenamtliches Engagement kann nicht hoch genug eingestuft werden, zumal die ohnehin schon äußerst anspruchsvolle Arbeit durch die Corona-Pandemie noch einmal erheblich erschwert wird.“

Prof. Radbruch dankte dem Bürgermeister für den interessanten Austausch und die Unterstützung seitens der Stadt, die sich bereits niederschlägt.

Am Neuen Markt kann die Hospizgruppe eine Vitrine nutzen, um an zentraler Stelle darauf hinzuweisen, wie den letzten Tagen mehr Leben gegeben werden kann. „Das Lebensende ist Teil unseres Lebens“, sagte Prof. Radbruch, der den Umgang mit dem Sterben als eine gesellschaftliche Aufgabe ansieht. „Wir begleiten unentgeltlich Menschen am Lebensende und in ihrer Trauer“, ergänzte Claudia Wilmers, die sich darüber freut, „dass der Bürgermeister uns die Möglichkeit gibt, in Meckenheim noch bekannter zu werden.“ Weitere Informationen zur Ökumenischen Hospizgruppe gibt es unter: www.hospiz-voreifel.de.



Tauschten sich intensiv miteinander aus, von links: Bürgermeister Holger Jung, Christine von Gadow, Prof. Dr. Lukas Radbruch und Claudia Wilmers.

Bürgermeister

Digitale Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Anmeldung unter ☎(02225) 917297
 E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de
Nächster Termin: 10. Mai, 16.30 Uhr-18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎(0800) 1110111 und (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

- CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778
- SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heyman49@web.de
- BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de
- Grüne:** Anmeldung bei Susanne Chur-Lahl, ☎ 9117167, E-Mail: susanne.chur-lahl@gruene-meckenheim.de
- UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jönen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@t-online.de
- FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Donnerstag, 20. Mai
 13-19 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) in Ersdorf
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Dienstag, 18. Mai
 11-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim
 14.30-17 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de



Amtsblatt der Stadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

Am Mittwoch, 5. Mai 2021, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie im Ratsaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

**Tagesordnung
 Nicht öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Umsetzung einer Personalmaßnahme

Die Tagesordnung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/in-fobi.asp>

Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 5. Mai 2021, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim in der Jungholzhalle, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Hinweise: Aufgrund der aktuellen Infektionszahlen kann nur eine begrenzte Anzahl Besucher in die Jungholzhalle eingelassen werden. Daher wird darum gebeten, sich vorab per E-Mail (ratsbuero@meckenheim.de) oder telefonisch (02225-917136) anzumelden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass beim Betreten und Verlassen der Jungholzhalle sowie während der Sitzung am Platz eine Medizinische Maske (OP-Maske, FFP2- oder KN95/N95-Maske) angelegt werden muss.

**Tagesordnung
 Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24. März 2021

3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2010
5. Organisationsänderung innerhalb der Verwaltung
6. Ausschussempfehlung (HFA 28. April 2021)
- 6.1. Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen
7. Anträge
- 7.1. Aussetzung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim (UWG-Fraktion v. 19. März 2021)
8. Schriftliche Anfragen
- 8.1. Anfrage zur Beschattung von Spielplätzen (Bündnis 90/Die Grünen mit CDU v. 21. April 2021)
9. Mündliche Anfragen
10. Mitteilungen
- 10.1. Kreishaushalt 2021 / 2022 Mitteilung des Beratungsergebnisses des Kreistages im Verfahren zur Benennungsherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW sowie Information über die vom Kreistag beschlossenen

Kreisumlagebesätze

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24. März 2021
 2. Anerkennung der Tagesordnung
 3. Ausschussempfehlungen (HFA 28. April 2021 und AKJF 5. Mai 2021)
 - 3.1. Umsetzung einer Personalmaßnahme
 - 3.2. Umsetzung einer Personalmaßnahme
 4. Schriftliche Anfragen
 5. Mündliche Anfragen
 6. Mitteilungen
- Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.
 Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>

Allgemeinverfügung der Stadt Meckenheim – Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske – zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Dezember 2020

in der Fassung vom 26. April 2021

folgende Allgemeinverfügung:

1. Im fußläufigen Bereich der in der Anlage aufgeführten und zur Konkretisierung eingezeichneten Einkaufsstraßen, Plätze und Bereiche der Altstadt und des Neuen Marktes sind Personen zu den Haupteinkaufszeiten, montags bis samstags von 8 - 20 Uhr zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 CoronaSchVO) und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 CoronaSchVO). Die Alltagsmaske kann in den in § 3 Abs. 6 CoronaSchVO festgelegten Ausnahmen vorüberge-

- hend abgelegt werden..
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 erfolgte Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
3. Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 14. Mai 2021.
5. Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

**Begründung:
 Zu 1**

Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektions-

schutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 – IfSBG NRW). Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSBG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
 Die Stadt Meckenheim kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Fortsetzung auf Folgeseite

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Vorseite

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine erhebliche Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die getroffene Anordnung stellt eine nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO, notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar. Damit soll ein möglichst weitgehender Gesundheitsschutz erreicht werden.

Bei den in der Anlage benannten Einkaufsstraßen und Plätzen handelt es sich um publikumsträchtige Bereiche, auf denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände von 1,50 m zwischen den Personen nicht sichergestellt werden können. Damit besteht die Gefahr, dass sich an diesen Orten Infektionen weiterverbreiten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den entsprechenden Bereichen unter freiem Himmel stellt eine wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung

des Virus zu verhindern.

Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen. Aner kennenswerte individuelle oder sachliche Bedürfnisse werden durch die Regelungen in § 3 CoronaSchVO berücksichtigt, die hier aufgrund der gewählten Ermächtigungsgrundlage unmittelbar einschlägig sind.

Zu 2

Die Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 CoronaSchVO im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes; die Geldbuße aus § 73 Abs. 2 IfSG.

Zu 3

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

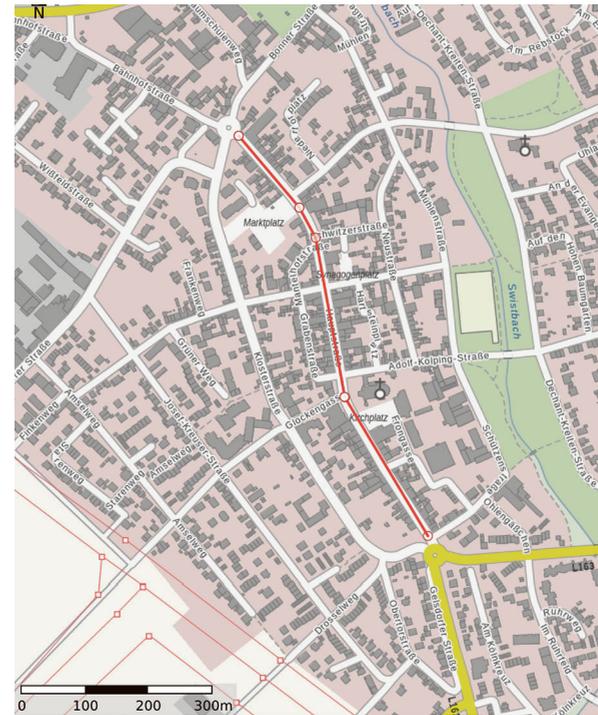
Zu 4

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang am Rathaus) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der



Bereich Altstadt/Hauptstraße

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.



Bereich Neuer Markt

Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Aufgrund von §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie den Anordnungen auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Meckenheim, den 8. Dezember 2020
Stadt Meckenheim als örtliche Ordnungsbehörde
Holger Jung
Bürgermeister